

Stand: 06.02.2026 15:23:04

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/1764

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier:
Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeeentgeltgesetzes (Drs. 19/412)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/1764 vom 25.03.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2166 des HA vom 16.05.2024
3. Beschluss des Plenums 19/2356 vom 06.06.2024
4. Plenarprotokoll Nr. 21 vom 06.06.2024



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis, Kerstin Celina, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber, Christian Zwanziger und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmeentgeltgesetzes
(Drs. 19/412)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Art. 12 wird folgender Art. 13 eingefügt:

„Art. 13

**Bayerisches Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von
Wasser aus Gewässern (Bayerisches Wasserentnahmeentgeltgesetz –
BayWasEG)**

Art. 1

Entgegelpflicht, Ausnahmen

- (1) Der Freistaat Bayern erhebt für das
1. Entnehmen und Ableiten von Wasser aus oberirdischen Gewässern,
 2. Entnehmen, Zutagefordern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser (Wasserentnahme)
- ein Wasserentnahmeentgelt nach Maßgabe dieses Gesetzes.
- (2) Das Entgelt ist nicht zu entrichten für Wasserentnahmen
1. aufgrund einer behördlichen Anordnung,
 2. zur dauerhaften Grundwasserabsenkung oder -anhebung zum Wohle der Allgemeinheit gemäß behördlicher Zulassung,
 3. zur Grundwasseranreicherung, Grundwasserreinigung oder Bodensanierung,
 4. zu Löszzwecken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung,
 5. zur vorübergehenden Grundwasserabsenkung zum Zwecke der Errichtung, Sanierung, des Aus- und Rückbaus baulicher Anlagen gemäß behördlicher Zulassung,
 6. zur Wasserkraftnutzung,
 7. zur Gewinnung von Strom und thermischer Energie aus dem Wasser, soweit es demselben Gewässer wieder zugeführt wird,
 8. aus staatlich anerkannten Heilquellen im Sinne von § 53 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie nicht der Mineralwasserabfüllung dienen,
 9. für Zwecke der Fischerei,

10. zur Überleitung von Wasser von einem Gewässersystem in ein anderes zur Aufrechterhaltung der Schiffbarkeit von Kanälen und zur Sicherstellung der Wasserführung,
11. soweit die folgenden Mengen nicht überschritten werden:
 - a) bei Grundwasser 3 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem,
 - b) bei oberirdischen Gewässern 10 000 Kubikmeter pro Jahr und Entgeltpflichtigem.

(3) ¹Erfolgt die Wasserentnahme im Wege einer Mehrfachnutzung auch zu anderen, in Abs. 2 Nr. 1 bis 10 nicht genannten Zwecken, ist das Wasserentnahmementgelt dennoch zu entrichten. ²Werden Wasserteilmengen zu anderen als den in Abs. 2 genannten Zwecken entnommen, ist das Wasserentnahmementgelt anteilig für diese Wassermengen zu entrichten.

Art. 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) ¹Das Wasserentnahmementgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen oder mit seinem Einverständnis von Dritten tatsächlich entnommenen Wassermenge, die durch kontinuierliche Messungen zugelassener Messeinrichtungen nachzuweisen ist. ²Die zuständige Behörde kann eine andere Art des Mengennachweises zulassen.

- (2) ¹Das Wasserentnahmementgelt beträgt
1. bei Entnahme von Grundwasser 8,0 Cent je Kubikmeter,
 2. bei Entnahme von Tiefengrundwasser 100 Cent je Kubikmeter,
 3. bei Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern 2,5 Cent je Kubikmeter.

²Maßgeblich ist die konkrete Entnahmestelle.

(3) Erfolgt die Wasserentnahme ausschließlich zum Zwecke der Kühlwassernutzung (Durchlaufkühlung) oder der Aufbereitung von Bodenschätzten, so beträgt das Wasserentnahmementgelt 1,0 Cent je Kubikmeter, wenn das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird.

(4) Erfolgt die Wasserentnahme zum Zwecke der Durchlaufkühlung im Rahmen des Betriebes einer hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlage im Sinne des § 2 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung unter ausschließlicher Verwendung von erneuerbaren Energieträgern, Erdgas oder Abfallstoffen, so beträgt das Wasserentnahmementgelt 0,5 Cent je Kubikmeter.

Art. 3

Entgeltpflichtiger, Erklärungspflicht

(1) Zur Zahlung des Wasserentnahmementgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme

1. die Zulassung innehat oder
2. im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(2) ¹Der Entgeltpflichtige hat der zuständigen Behörde bis zum 1. März eines jeden Jahres unaufgefordert eine Erklärung über sämtliche zur Bemessung des Wasserentnahmementgelts erforderlichen Tatsachen vorzulegen, insbesondere über Menge und Herkunft des im Vorjahr entnommenen Wassers; die Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Kommt der Entgeltpflichtige seiner Erklärungspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die zuständige Behörde das Wasserentnahmementgelt im Wege der Schätzung festsetzen. ³Dabei ist im Regelfall die in dem die Wasserentnahme zulassenden Bescheid zugelassene Höchstmenge zugrunde zu legen.

(3) Erklärungen sind nach einem durch Verwaltungsvorschrift bestimmten Datensatz des für die Wasserwirtschaft zuständigen Staatsministeriums elektronisch zu übermitteln.

Art. 4 Verrechnung

- (1) ¹Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für
1. eine mit Zustimmung der oberen Wasserbehörde erstellte Effizienzanalyse für Maßnahmen, die geeignet sind, eine Reduzierung der Wärmefrachteinleitungen in das Gewässer zu bewirken,
 2. die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen, die von der oberen Wasserbehörde auf der Grundlage einer Effizienzanalyse im Sinne der Nr. 1 als verrechnungsfähig anerkannt worden sind,

können auf Antrag mit bis zu 25 % des in demselben Veranlagungszeitraum anfallenden Wasserentnahmeentgelts verrechnet werden. ²Für eine Maßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 kann eine Verrechnung über einen Zeitraum von höchstens drei aufeinanderfolgenden Jahren beantragt werden.

(2) Auf Antrag können 50 % der Aufwendungen des Entgeltpflichtigen für Kooperationsmaßnahmen zum Schutz des Grundwassers oder oberirdischer Gewässer aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen

1. ihm als einem Träger der Wasserversorgung im Sinne des § 50 WHG in der jeweils geltenden Fassung und landwirtschaftlichen Betrieben oder
2. ihm als einem Getränke herstellenden Unternehmen und landwirtschaftlichen Betrieben in demselben Veranlagungszeitraum

als anfallendes Wasserentnahmeentgelt verrechnet werden.

(3) ¹Der Antrag auf Verrechnung ist vom Entgeltpflichtigen im Rahmen seiner Erklärung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Satz 1 zu stellen; dabei sind die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. ²Art. 3 Abs. 3 gilt entsprechend. ³Zu einem späteren als dem in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten Zeitpunkt gestellte Anträge führen zum Ausschluss des Verrechnungsanspruchs.

Art. 5 Verwendung

(1) Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern nach Abzug des Verwaltungsaufwands zweckgebunden für eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zur Verfügung, insbesondere zum Schutz und zur Verbesserung

1. von Menge und Qualität des Wassers, vor allem zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung,
2. des Zustands der oberirdischen Gewässer und des Grundwassers,
3. der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängigen Landökosysteme,
4. von Grünlandbereichen und Flussauen zum Zwecke der Wasserrückhaltung und der Grundwassererneubildung sowie
5. des Landschaftswasserhaushaltes.

(2) ¹Zu dem Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt zählen auch Rückflüsse aus Zuwendungen, soweit diese aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts gewährt wurden, einschließlich Verzinsung sowie Verwaltungseinnahmen aufgrund dieses Gesetzes. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

Art. 6**Zuständigkeiten, Festsetzung**

- (1) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) ¹Zuständig für den Vollzug dieses Gesetzes ist die oberste Wasserbehörde.
²Art. 11 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der jeweils geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (3) ¹Das Wasserentnahmeentgelt wird jährlich von Amts wegen durch Bescheid festgesetzt (Festsetzungsbescheid). ²Der Festsetzungsbescheid bedarf der Schriftform und ist zuzustellen. ³Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids fällig.
- (4) ¹Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. ²Sie beginnt mit dem Ablauf des Veranlagungszeitraums. ³Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit ein Wasserentnahmeentgelt hinterzogen, und fünf Jahre, soweit es leichtfertig verkürzt worden ist. ⁴Dies gilt auch dann, wenn die Hinterziehung oder leichtfertige Verkürzung des Wasserentnahmeentgelts nicht durch den Entgeltpflichtigen oder eine Person begangen worden ist, deren er sich zur Erfüllung seiner abgaberechtlichen Pflichten bedient, es sei denn, der Entgeltpflichtige weist nach, dass er durch die Tat keinen Vermögensvorteil erlangt hat und sie auch nicht darauf beruht, dass er die im Verkehr erforderlichen Vorkehrungen zur Verhinderung von Abgabeverkürzungen unterlassen hat.
- (5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Die Art. 14 und 15 BayAbwAG in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechende Anwendung.

Art. 7**Vorauszahlungen**

¹Der Entgeltpflichtige hat für den laufenden Veranlagungszeitraum eine Vorauszahlung zu entrichten. ²Die zuständige Behörde legt die Vorauszahlung durch Bescheid fest (Vorauszahlungsbescheid). ³Die Vorauszahlung erfolgt in Höhe des zuletzt festgesetzten Jahresbetrags oder des zu erwartenden Jahresbetrags. ⁴Die Vorauszahlung ist jeweils am 1. Juli, frühestens einen Monat nach Zustellung des Vorauszahlungsbescheids, fällig.

Art. 8**Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) Bezüglich der Entgelte für Wasserentnahmen sind die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, § 371 und § 376 der Abgabenordnung (AO) über die Steuerhinterziehung und die Bußgeldvorschrift des § 378 AO in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen Art. 3 Abs. 2 die erforderlichen Erklärungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt,
 2. entgegen Art. 4 Abs. 2 die Aufwendungen oder Voraussetzungen für eine Verrechnung nicht richtig erklärt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro geahndet werden.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz ist die obere Wasserbehörde.

Art. 9**Durchführungsbestimmungen**

Das für die Wasserwirtschaft zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Art. 10**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.“

2. Der bisherige Art. 13 wird Art. 14.
3. Der bisherige Art. 14 wird Art. 15 und es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Art. 13 tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.“

Begründung:**Zu Art. 1:**

Er regelt die Entgeltpflicht und die Ausnahmen.

Zu Art. 2:

Hier wird die Höhe des Entgelts für Grundwasser, Tiefengrundwasser und Oberflächenwasser geregelt.

Zu Art. 3:

Dieser Artikel regelt, wer entgeltpflichtig ist und bis wann die Meldung über die Wasserentnahme zu erfolgen hat.

Zu Art. 4:

Hier wird geregelt, unter welchen Umständen eine Reduktion des Wasserentnahmean- gelts erfolgen kann.

Zu Art. 5:

Dieser Artikel regelt die Zweckbindung des Wasserentnahmean- gelts für die nachhal- tige Gewässerbewirtschaftung.

Zu Art. 6:

Hier werden die behördlichen Zuständigkeiten und die Form des Festsetzungsbe- scheids geregelt.

Zu Art. 7:

Dieser Artikel betrifft die Form der Vorauszahlung.

Zu Art. 8:

Hier werden Straf- und Bußgeldvorschriften dargelegt.

Zu Art. 9:

Dieser Artikel dient zur Ermöglichung von Verwaltungsvorschriften zum Wasserentnah- meentgelt.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/412

über die Feststellung des Haushaltsplans des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025
(Haushaltsgesetz 2024/2025 - HG 2024/2025)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1762

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1763

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)

4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1764

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmementgeltgesetzes
(Drs. 19/412)

5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Krahlf u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1765

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)

6. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/1766

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/1767

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)

8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1768

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltssordnung
(Drs. 19/412)

9. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD)

Drs. 19/1769

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025;
hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltssordnung
(Drs. 19/412)

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Art. 1 (Feststellung des Haushaltsplans) wird wie folgt gefasst:

„Art. 1 Feststellung des Haushaltsplans

Der diesem Gesetz als Anlage beigelegte Haushaltspol des Freistaates Bayern für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 wird in Einnahmen und Ausgaben

1. für das Haushaltsjahr 2024 auf 73 692 557 400 € und
2. für das Haushaltsjahr 2025 auf 76 419 117 000 €
festgestellt.“

2. Art. 8 (Sonstige Ermächtigungen und Regelungen) wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:
,9. Art. 8 Abs. 5, Abs. 7 mit Ausnahme des Projekts „Unterfranken-Netze“ sowie Abs. 8 und 11 des Haushaltsgesetzes 2023.“
- b) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Wörter „Akkunetz Augsburg“ durch die Wörter „Regionalverkehr Lech-Allgäu“ und die Angabe „510 000 000 €“ durch die Angabe „800 000 000 €“ ersetzt.

- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „1 150 000 000 €“ durch die Angabe „1 400 000 000 €“ ersetzt.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „2 600 000 000 €“ durch die Angabe „3 800 000 000 €“ ersetzt.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „850 000 000 €“ durch die Angabe „1 050 000 000 €“ und das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - ee) In Nr. 5 wird die Angabe „750 000 000 €“ durch die Angabe „1 300 000 000 €“ ersetzt und ein Komma angefügt.
 - ff) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt:
„6. für das Projekt „Regionalverkehr Mainfranken Los 1 + Los 2“ bis zu einem Betrag von insgesamt 1 600 000 000 €.“
3. Nach Art. 9 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze) wird folgender Art. 10 (Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes) eingefügt:

**,Art. 10
Änderung des Bayerischen Digitalgesetzes**

Das Bayerische Digitalgesetz (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das durch Art. 57b des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „eKom.Unit Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt und die Wörter „(eKom Bayern)“ werden gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „Bay-Kommun“ ersetzt.
- 2. Art. 53 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 Nr. 2 wird das Wort „bayerische“ gestrichen.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „Bay-Kommun“ ersetzt.
 - d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
 - bb) Folgender Satz 3 wird angefügt:
„³Art. 55a bleibt unberührt.“
 - e) In den Abs. 4 und 5 Satz 1 und 2 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.
- 3. In der Überschrift des Art. 54 sowie in Art. 54 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, 5 Satz 6, Abs. 6 Satzteil vor Nr. 1, Nr. 1, 2 und 3 sowie Abs. 7, in der Überschrift des Art. 55 sowie in Art. 55 Abs. 1 Satz 1, 2 und 4, Abs. 2 Satz 1 sowie Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „eKom Bayern“ jeweils durch das Wort „BayKommun“ ersetzt.

4. Nach Art. 55 wird folgender Art. 55a eingefügt:

„Art. 55a
Gemeinsam finanzierte Dienste

(1) ¹Der Freistaat Bayern, die Gemeindeverbände und Gemeinden finanzieren gemeinsam technische Lösungen zur Verwaltungsdigitalisierung nach Maßgabe dieses Gesetzes (gemeinsam finanzierte Dienste). ²Die gemeinsame Finanzierung kann sich auf einen Teil der Kosten beschränken. ³Die Finanzierung anderer gemeinsamer Vorhaben bleibt unberührt.

(2) ¹Der Freistaat Bayern trägt nach Maßgabe des Staatshaushalts folgende Kosten gemeinsam finanzieter Dienste:

1. die Hälfte der dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Anschaffungs-, Herstellungs-, Weiterentwicklungs- sowie Betriebs-, Wartungs- und Pflegekosten und
2. die dem jeweiligen Jahr zuzuordnenden Kosten der technischen Implementierung bis zur erstmaligen Aufnahme des Regelbetriebs.

²Im Übrigen tragen die Gemeindeverbände und Gemeinden die Kosten gemeinsam finanzieter Dienste als kommunalen Finanzierungsanteil über Umlagen getrennt nach

1. Bezirken,
2. Landkreisen,
3. kreisfreien Städten und
4. kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften.

³Dabei erfolgt eine Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils zwischen den vier Gruppen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechend dem finanziellen Anteil der zu ihrer Nutzung bestimmten gemeinsam finanzierten Dienste.“

5. Art. 57 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:

„(4a) Das Staatsministerium für Digitales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat und dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration durch Rechtsverordnung

1. gemeinsam finanzierte Dienste zu bestimmen
 - a) für die Bezirke im Einvernehmen mit dem Bayerischen Bezirkstag,
 - b) für die Landkreise im Einvernehmen mit dem Bayerischen Landkreistag,
 - c) für die kreisfreien Städte im Einvernehmen mit dem Bayerischen Städtetag,
 - d) für die kreisangehörigen Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Einvernehmen mit dem Bayerischen Gemeindetag,
2. die Zuständigkeit und Einzelheiten zur Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils hinsichtlich gemeinsam finanzieter Dienste sowie der Aufteilung des kommunalen Finanzierungsanteils auf die jeweiligen Gemeindeverbände und Gemeinden festzulegen.“

b) In Abs. 9 werden die Wörter „eKom Bayern“ durch das Wort „BayKom mun“ ersetzt.“

4. Die bisherigen Art. 10 bis 14 werden die Art. 11 bis 15.

5. In Anlage 2 zu Art. 13 (DBestHG 2024/2025) wird vor der Überschrift wird die Angabe „(zu Art. 13“ durch die Angabe „(zu Art. 14“ ersetzt.

Berichterstatter zu 1: **Maximilian Böltl**
Berichterstatterin zu 2-6: **Claudia Köhler**
Berichterstatter zu 7: **Volkmar Halbleib**
Berichterstatter zu 8-9: **Andreas Jurca**
Mitberichterstatterin zu 1: **Claudia Köhler**
Mitberichterstatter zu 2-9: **Maximilian Böltl**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 24. Sitzung am 24. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/1762, Drs. 19/1763, Drs. 19/1764, Drs. 19/1765, Drs. 19/1766, Drs. 19/1767, Drs. 19/1768 und Drs. 19/1769 in seiner 9. Sitzung am 16. Mai 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfs hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1762, 19/1763, 19/1764 und 19/1767 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1765 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/1768 und 19/1769 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Ablehnung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1766 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung
Ablehnung empfohlen.



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Die nachstehend genannten Änderungsanträge zum Haushaltsgesetz 2024/2025 werden abgelehnt:

1. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Aufhebung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1762, 19/2166
2. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Tim Pargent u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Stellenhebungen im Bereich der Finanzverwaltung
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1763, 19/2166
3. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Christian Hierneis u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Einführung eines Bayerischen Wasserentnahmementgeltgesetzes
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1764, 19/2166
4. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Andreas Krahlf u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1765, 19/2166
5. Änderungsantrag der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Kerstin Celina u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Einführung eines Gehörlosengeldes
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1766, 19/2166
6. Änderungsantrag der Abgeordneten Florian von Brunn, Volkmar Halbleib, Harry Scheuenstuhl u. a. und Fraktion (SPD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Streichung der Wiederbesetzungssperre
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1767, 19/2166

7. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Änderung des Art. 5 – Bayerische Haushaltsgesetz
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1768, 19/2166
8. Änderungsantrag der Abgeordneten Andreas Jurca, Andreas Winhart, Johann Müller und Fraktion (AfD) zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zum Haushaltsgesetz 2024/2025; hier: Änderung des Art. 30 der Bayerischen Haushaltsgesetz
(Drs. 19/412)
Drs. 19/1769, 19/2166

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)